

Tätigkeiten der KünstlerGilde

Alles nur genretypisch?

Kunstfreiheit vs. Jugendschutz



BIRGIT KULESSA | ÖL AUF LEINWAND, 60 X 90 CM, 2018

2PAC SHAKUR, WAR NEBEN SEINER KRIMINELLEN AKTIVITÄT AUCH SOZIAL UND IN BÜRGERRECHTSBEWEGUNGEN ENGAGIERT. ER WURDE 1996 IM ALTER VON 25 ERSCHOSSEN, MIT KNAPP 90 MILLIONEN VERKAUFTEN TONTRÄGERN UND STREAMS ZÄHLT ER ZU DEN ERFOLGREICHSTEN RAPPERN ALLER ZEITEN

Die KünstlerGilde vertritt seit nunmehr Jahrzehnten die Sparte Kunst im 12er Gremium der Prüfstelle für Jugendgefährdende Medien in der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Dabei stellen sich immer wieder neue Herausforderungen durch eine in weiten Teilen digitalisierte Lebenswelt von Kindern- und Jugendlichen, in der sie sich mit großer Selbstverständlichkeit bewegen. Die zentrale Frage ist aber nach wie vor die Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz. Beide Grundrechte stehen in Deutschland in einem Spannungsverhältnis, denn Kunst genießt hohen Schutz, dieser umfasst sowohl den Schaffensprozess als auch den Wirkungsbereich, d. h. also die Verbreitung. Insbesondere diese kann aber bei Gefährdung Minderjähriger durch Indizierung eingeschränkt werden. Dabei gibt es aber keinen generellen Vorrang des Jugendschutzes vor der Kunst. Die Prüfstelle muss abwägen, ob die Jugendgefährdung schwerwiegender ist als die Freiheit der Kunst, wobei dem Prüfungsgremium kein unbegrenzter Beurteilungsspielraum zusteht. Inhaltlich geht es dabei vor allem um Kunst, die pornografische, sexualisierte, diskriminierende, verfassungsfeindliche oder auch gewaltverherrlichende Elemente enthält, die von Minderjährigen anders verstanden, bewertet und aufgenommen werden als von Erwachsenen. Neben Computerspielen und Filmen sind es vor allem Songtexte aus der Rap- bzw. Gangsta-Rap-Szene, die entsprechende Inhalte transportieren und sich in der Jugendkultur sehr großer Beliebtheit erfreuen. Gangsta-Rap ist ein Genre der Rapmusik, das in Vulgärsprache gewaltorientiert und klischeehaft das Lebensumfeld eines Gangsters thematisiert. Dabei werden kriminelle Aspekte verherrlichend dargestellt, insbesondere Drogenhandel, Zuhälterei oder Mord. Stilistisch zählt der Gangsta-Rap als Untergruppe des Hip-Hops und ist vor allem kommerziell sehr erfolgreich.

Dabei ist das Genre wegen der Gewaltverherrlichung, Homophobie, Frauenfeindlichkeit, Rassismus und Verherrlichung von Drogen nicht nur im Hinblick auf Jugendschutz umstritten. Die Künstler selbst rechtfertigen sich damit, sie würden ungeschönt die Realität in den US-Ghettos darstellen, auch mit dem Ziel auf Missstände kritisch aufmerksam zu machen. Dabei distanzieren sich die Rapper als Person von den Botschaften und ziehen sich zurück, indem sie eine „Kunstfigur“ kreieren, die zum Protagonisten der Songtexte wird. Im sogenannten „Battle-Rap“ wird eine solche Figur durch vulgäres Diffamieren (Dissen) eines fiktiven oder realen Gegners und die ironisch-übertrieben positive Selbstdarstellung in den Mit-

telpunkt gestellt. In Deutschland feiert das Genre zunehmend als Deutsch-Rap und mit neuen Kreationen wie dem „Asozialen Deutsch-Rap“ Erfolge, wobei für die Verbreitung Internetplattformen und soziale Medien die größte Rolle spielen. Vor allem für Minderjährige attraktiv ist die freie, oft auch kostenlose, uneingeschränkte Verfügbarkeit.

Im Hinblick auf den Jugendschutz stellt sich primär die Frage, wie werden die Texte von Minderjährigen rezipiert? Ist es Jugendlichen möglich eine Distanz zu Kunstfiguren, zu Gewaltverherrlichungen oder sexistisch diskriminieren Frauenbildern zu entwickeln oder unrealistische Übertreibungen als Ironie zu erkennen? Eine pauschale Antwort ist wohl kaum möglich. Kinder wachsen damit auf, in die Rollen ihrer Helden zu schlüpfen, die sie aus Kinderbüchern oder Serien kennen – von klein an gibt es ein großes Identifikationspotential mit Kunstfiguren. In welchem Alter und in wie weit die Identifikation zur Distanz werden kann ist fraglich. Schließlich gibt es auch Erwachsene, die diese Distanz nicht haben und sich unter Umständen inspiriert fühlen, selbst in diese Lebenswelt einzutauchen und womöglich die eigene Kriminalität so nicht nur nach außen, sondern auch vor sich selbst rechtfertigen.

Im Hinblick auf die Künstler stellt sich die Frage nach der Verantwortung: ist es akzeptabel, sich hinter einer Kunstfigur im Sinne eines lyrischen Ichs zu verstecken, das mit der Identität des Autors, mit der Authentizität des Ausgesagten sowie mit dem rezeptiven Nacherleben desselben nichts zu hat? Kann die Kunst und damit die Kunstfreiheit also auf diese Weise diskriminierende, sexistische, oder Gewalt verherrlichende Ideen und Botschaften relativieren? Sind solche Aussagen in dem Moment „salonfähig“, wenn sie als „genretypisch“ gelten? Provokation und Tabubrüche sind schließlich in der Kunst anerkannte Elemente.

Richtet man nun den Blick auf die Lebensrealitäten manch eines Gangsta-Rappers, so lässt sich die Verflechtung von realer Kriminalität und Genre nicht übersehen. Berühmte Rap- und Hip Hop Idole wie Notorious B.I.G. oder 2Pac waren nicht nur in kriminelle Machenschaften verstrickt, sondern fielen diesen letztendlich in jungem Alter zum Opfer. Heute sieht man sie als schillernde, aber auch tragische Persönlichkeiten der Musikgeschichte. Sean Combs, alias Puff Daddy, Freund und Weggefährte von Notorious B.I.G., wurde wiederholt des sexuellen Missbrauchs und der Vergewaltigung, teils von Minderjährigen, beschuldigt und wurde 2025 wegen Förderung der Prostitution verurteilt.

Erst nach einer 2024 veröffentlichten Videoaufnahme gab Combs zu, seine Exfreundin brutal misshandelt zu haben. 2006 war er vom Time Magazin auf die Liste der 100 einflussreichsten Menschen gesetzt worden – Künstler haben Einfluss und sind Vorbilder.

In Deutschland machten vor nicht allzu langer Zeit die Anschuldigungen gegen den Sänger Till Lindemann und weitere Personen aus dem Umfeld der Band Rammstein Schlagzeilen. Auch hier geht es um sexuelle und gewalttätige Übergriffe gegen Frauen. Lindemann, der als Autor von Gedichten wie „Wenn du schläfst“ Vergewaltigungsfantasien mit betäubten Frauen auslebt, wehrt sich nun gerichtlich gegen eben solche Tatvorwürfe. Die Beweislage ist wie immer schwierig. Zwangsläufig stellt sich aber die Frage, wie weit ist der Weg von den Worten zu Taten? Die Kunst wird hier unter Berufung auf die Kunstfreiheit zur Legitimation von kriminellem Gedankengut und Fantasien instrumentalisiert. Das ist nicht nur eine Frage des Jugendschutzes, auch Erwachsene haben ein hohes Identifikationsbedürfnis. Mag sein, dass die große Mehrheit über ein ausreichendes Maß an Distanz verfügt, aber allein ein einzelner, der sich zu Taten inspiriert fühlt, hinterlässt unter Umständen mehr als nur ein Opfer. Fraglich bleibt auch, wie betreffende Texte als unrealistisch übertriebene Ironie verstanden werden können, wenn diesen eine ganz reale Kriminalstatistik gegenübersteht, in der häusliche Gewalt an der Tagesordnung ist – in Deutschland kommt durchschnittlich fast jeden Tag eine Frau gewaltsam zu Tode.

Die Prüfstelle für Jugendgefährdende Medien geht dabei nicht der Frage nach „ist das Kunst oder kann das weg?“ Es geht eher darum, ob Kunst beschränkt werden kann, wenn Grundrechte anderer verletzt werden, wie z. B. das Recht auf körperliche Unversehrtheit oder die Persönlichkeitsentwicklung von Jugendlichen.

Jede Beschränkung der Kunstfreiheit sieht sich schnell mit dem Vorwurf der Zensur konfrontiert. Deshalb sind Verbote immer nur eine unzulängliche Lösung, das gilt vor allem für den Jugendschutz in einer Zeit, wo im Internet, in sozialen Medien einer globalisierten Welt Reglementierungen oder Selbstverpflichtungen extrem schwierig durchsetzbar sind. Um so wichtiger ist es auch an die Verantwortung der Künstler, Produzenten aber auch der Fans zu appellieren. Letztendlich entscheidet doch auch das Publikum über den kommerziellen Erfolg.

Dr. Birgit Kulessa